

<p>Satzung für das Jugendamt der Stadt Menden vom 11.11.2014 (20.11.2014)</p>	<p>10.1</p>
--	--------------------

Der Rat der Stadt Menden hat am 04.11.2014 aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes des Kinder- und Jugendhilferechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664) in jeweils gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Das Jugendamt ist organisatorisch dem Geschäftsbereich II zugeordnet und führt die Bezeichnung „Abteilung Jugend und Familie“.

Der Leiter/die Leiterin der Abteilung „Jugend und Familie“ ist zugleich Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts – Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Menden zuständig

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4
Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

10.1

- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) nach § 71 (1) Ziffer 1 SGB VIII
9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
und
 - b) nach § 71 (1) Ziffer 2 SGB VIII
6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind:
davon:
 - 3 Männer/Frauen, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind;
 - 3 Männer/Frauen, die von sonstigen anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NW und der Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder seine Vertretung
 - c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die vom Landgerichtspräsidenten in Arnberg bestellt wird
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit bestellt wird
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Arnberg bestellt wird
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von dem Landrat/der Landrätin des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird
 - g) je eine Vertretung der a) kath. Kirche und der b) ev. Kirche. Sie werden bestellt durch:
 - a) den Dechanten des Dekanates Märkisches Sauerland
 - b) die Ev. Kirchengemeinden Menden und Lendringsen
 - h) ein Vertreter / eine Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der / die von diesem bestellt wird.
 - i) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 (3) 1. AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des 1. AG-KJHG gewählt werden auf Vorschlag der jeweiligen Stellen.
 1. ein Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin des Märkischen Kreises
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtjugendringes, sofern dieser/diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, auf dessen Vorschlag
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe, der/die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, auf deren Vorschlag
 - j) für den Fall, dass eine Fraktion im Ausschuss nicht vertreten ist, je 1 beratendes Mitglied gem. § 58 I GO NW, das von der Fraktion als Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger benannt wird
 - k) ein/eine in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahrener/erfahrene oder tätiger/tätige ausländischer/ausländische Einwohner und sein/ihr Stellvertreter auf Vorschlag des Integrationsrates

Die beratenden Mitglieder c) bis h) sowie je ein persönlicher Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen bestellt

Die beratenden Mitglieder h) bis k) sowie je ein persönlicher Vertreter werden durch den Rat gewählt.

- (4) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nimmt ein die Vorlage zu verantwortender Mitarbeiter der Verwaltung teil.

§ 5 Mitgliedschaft / Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 39 SGB VIII), soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf andere Stellen und öffentliche Einrichtungen gemäß § 81 SGB V III,
 - d) die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung,
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, ihrer Maßnahmen und Einrichtungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung (Tagesbetreuungs- und Ausbauplanung) gem. § 18 Kinderbildungsgesetz – KiBiz (4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII),
 - d) die Regelung, welche Träger gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 KiBiz begünstigt werden,
 - e) die Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege sowie deren Umfang gem. § 4 i. V. m. § 17 KiBiz,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes (einschl. Stellenplan) für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Vorberatung des Kinder- und Jugendförderplans.
 5. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden, die Empfehlungen für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss erarbeiten können. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses zuzuleiten.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Geschäftsbereich II ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Menden vom 15.12.2010 (23.12.2010) außer Kraft.